

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten ergänzend diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Lieferant hiermit nicht einverstanden, so hat er den Käufer auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Käufer in Textform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn der Käufer sie nachträglich in Textform bestätigt.

3. Preise / Verpackung

Die Preise sind – vorbehaltlich der Bestimmung des § 313 BGB - grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung frei Verwendungsort einschließlich Verpackung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mehr- oder Mindermengen berechtigten nicht zur Preiserhöhung. Die vereinbarten Preise beinhalten alle eventuell anfallenden Transportkosten und Mautgebühren sowie Verpackungskosten, jegliche Zölle und Kosten für Zollformalitäten bis zur angegebenen Verwendungsstelle. Die anfallende Transportverpackung ist für den Käufer kostenfrei durch den Lieferanten zu entsorgen. Eventuelle Auffang- oder Sammelbehälter sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leihpaletten werden nach Rückgabe voll gutgeschrieben.

4. Gefahrtragung und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Lieferannahme einer empfangsberechtigten Person auf den Käufer über. Versandanzeigen sind am Tage des Warenausgangs vorab per Telefon oder Email an den Käufer zu senden. Bei Zustellungen durch Kraftwagen, Fuhrer oder Boten sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer zweifach beizufügen. In den Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen sind die erforderlichen Daten, wie z. B. Abteilung, Bestellnummer, Betreff, Versandart, Versanddatum usw. anzugeben, um dem Käufer die Zuordnung der Lieferung zu der Bestellung zu ermöglichen.

Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben in den Versandpapieren Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

5. Lieferzeit und Vertragsstrafe

Die von dem Lieferanten genannten Liefer- bzw. Leistungstermine – nachstehend kurz „Termine“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem vereinbarten Verwendungsort. Das Vorstehende gilt entsprechend für von dem Käufer genannte und von dem Lieferanten nicht unverzüglich widersprochene Termine. Ist die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat der Lieferant den Käufer hiervon unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

Eine vorzeitige Lieferung und eine Teillieferung bedürfen der Zustimmung des Käufers.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder weiterer Vereinbarungen bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Käufers bedarf. Sofern der Lieferant mit der Lieferung in Verzug gerät, so schuldet er dem Käufer eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,15% des Auftragswertes pro Tag des Verzuges, maximal 5% des Auftragswertes. Der Käufer kann sich die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten vorbehalten und mit dem Anspruch auf die Vertragsstrafe insbesondere gegen den Kaufpreisanspruch des Lieferanten aufrechnen.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte, einschließlich Schadensersatz, bleibt dem Käufer vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des Käufers angerechnet.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Käufers. Die Rechnung ist nach der Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer gesondert einzureichen. Wenn durch Nichtbeachtung

dieser Vorschrift die Frist für den Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage, an welchem dem Käufer alle erforderlichen Angaben vorliegen. Zahlungen werden nach vollständiger Lieferung per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung geleistet. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erfolgt ist bzw. dem Rechnungsaussteller der Verrechnungsscheck vorliegt. Skontierfristen gelten ab Rechnungseingangdatum.

Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zahlung der Rechnung mit einem Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung Netto, ohne Skontoabzug. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7. Beachtung einschlägiger Vorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung nach dem Stand der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE-, und DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Lieferant hat dabei insbesondere die Regelungen der Europäischen Bauprodukteverordnung vom 09.03.2011 (EU-BauPVO) sowie alle einschlägigen nationalen Regelungen bezüglich Bauprodukten und Konformitätskennzeichnungen einzuhalten.

Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand, Handelsrechnung, Ursprungszeugnisse und sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Lieferant unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen. Diese Bestimmung gilt auch für solche Materialien, welche das Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung tragen (z. B. Güteschutz für Betonwaren, Produkten aus Naturgestein für den Straßen- und Bahnbau, Fertigbeton etc.).

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Lieferant ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist.

Sollte dem Lieferanten während der Zeit, in der Käufer und Lieferant in Verhandlungen stehen oder in welcher Lieferungen (auch Teillieferungen) ausgeführt werden, ein bestehendes Gütezeichen entzogen werden, so ist der Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Rügepflicht

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern nach § 377 HGB gilt: Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Käufer nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Käufer unverzüglich rügen. Der Käufer behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Eine derartige Qualitätskontrolle (Untersuchungspflicht) erfolgt im Stichprobenverfahren. Im Weiteren rügt der Käufer Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der Ware bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware. Soweit der Lieferant eine Garantie oder Zusicherung für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat, findet die Vorschrift des § 377 HGB keine Anwendung.

9. Sachmängelhaftung und Gewährleistungsfrist

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel, die während der Verjährungsfristen auftreten, werden vom Lieferanten unverzüglich und kostenlos beseitigt oder es wird auf Wunsch des Käufers eine mangelfreie Sache geliefert. Sollten mit Mängeln behaftete Materialien/Bauteile eingebaut worden sein, so gehen sämtliche Folgekosten (z.B. Aufgraben, Ein- und Ausbauten, Kosten Dritter etc.) zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Käufer vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der nachstehenden Gewährleistungsfrist. Dies gilt

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG

auch für den Fall, dass der Lieferant nicht auf das schriftliche Verlangen reagiert. Nach Beendigung der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der nachstehenden Gewährleistungsfrist endet.

Gewährleistungszeit und -umfang (unbeschadet hier abweichender Regelungen) richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistungsfrist bei einem Bauwerk oder der Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, 5 Jahre und 6 Monate ab Lieferung.

10. Abtretung, Gefahrtragung und Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, der Käufer stimmt der Abtretung ausdrücklich zu. Aufrechnen kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Dies gilt gleichermaßen für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten.

11. Zeichnungen, Modelle

Die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Unterlagen, Modelle oder andere Teile oder Unterlagen bleiben das Eigentum des Käufers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran wird ausgeschlossen.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und Lieferung sowie sämtliche ihm für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen und allgemein bekannten Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen des Käufers umgehend an diesen zurückgeben.

Ohne Zustimmung des Käufers darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsbeziehung hinweisen und für den Käufer gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

Der Lieferant wird von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Maße zur Geheimhaltung verpflichtet.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem Käufer eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,15% des Auftragswertes pro Zuwiderhandlung, bei mehrfacher Zuwiderhandlung maximal 5% des Auftragswertes. Der Käufer kann sich die Vertragsstrafe noch bis zur Bezahlung der Rechnung des Lieferanten vorbehalten und mit dem Anspruch auf die Vertragsstrafe insbesondere gegen den Kaufpreisanpruch des Lieferanten aufrechnen.

13. Compliance

Der Lieferant versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem Käufer sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des Käufers, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer bei der Einhaltung von Recht und Gesetz zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.

Verletzt der Lieferant die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Käufer zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

Der Lieferant wird nach besten Kräften darauf hinwirken, dass seine Geschäftspartner, die an den Käufer Leistungen erbringen, die einen Bezug

zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden

14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Käufers. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.